

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 4 (1933)
Heft: 3

Nachruf: Frau Margreth Ladner geb. Lietha
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An Hand des Protokolls wird mehrheitlich der Wunsch geäußert, es möchte jeweilen die Presse auf unsere Tagung aufmerksam gemacht werden, damit auch weitere Schichten der Bevölkerung einen Einblick in das Wesen und Leben unserer Anstalten erhalte. Die Sache bedarf einer nähern Prüfung.

Herr Prof. Dr. Scherb, der Chef der orth. Anstalt auf dem Balgrist, entwirft in seinem trefflichen Referat ein anschauliches Bild über die große Aufgabe an den zur Mißbildung des Körpers neigenden Kindern. Die vorgezeigten Bilder verfehlten nicht, seine ausgezeichneten Ausführungen aufs beste zu ergänzen. Der Vortrag des Hausvaters, des Herrn Tschopp, formte die Arbeit seines Herrn Vorredners zu einem abgeschlossenen Ganzen. Der eine, der nimmermüde Arzt, der sein ganzes Wissen und Können den Gefährdeten zur Verfügung stellt, der andere, der fürsorgliche Vater, die Seele der Anstalt vom Standpunkt der Familienfürsorge aus — ein erhebendes Bild der liebevollen Zusammenarbeit!

Ein Gang durchs Haus, das durch einen Neubau vom Jahre 1923 zu einer Prachtsanstalt sich entwickelt hat, zeigt dem Beschauer erst recht, mit welcher tiefempfundenem Fürsorgesinn und rationeller Anlage und Ausstattung hier im Dienste der Nächstenliebe gewirkt wird. Der reichliche und delikate Vesper führt dann die Gäste nochmals zusammen zur gemütlichen Vereinigung im großen Eßsaal.

Eine schöne Tagung, herrliche Stunden fröhlichen Beisammenseins im Kreise lieber Freunde und Berufsgenossen! Herzlichen Dank für all das Schöne und Gute, das wir genießen durften!

Die nächste Zusammenkunft wird im Herbst in Detwil a. See in der Nervenheilanstalt Schlößli stattfinden, wohin uns Herr Verwalter Hinderer in freundlichster Weise eingeladen hat.

Frau Margreth Ladner geb. Lietha †

Margreth Ladner wurde geboren am 15. Januar 1864 als Tochter des Joh. Nikl. Lietha und der Margreth geb. Fausch von Seewis i. Pr. Sie verlebte ihre Jugendjahre im lieblichen Heimatdorf Seewis, wo sie nach Kräften ihren Eltern in der Landwirtschaft behilflich war. Einige Jahre nach der Konfirmation nahm sie Dienst in einem Fremdenhotel in Klosters und dort machte sie die Bekanntschaft mit einer in den Ferien weilenden Familie Dollfuß aus Mailand, damaligem Schweizerkonsul. Diese offerierte ihr eine angenehme und dauernde Anstellung im engsten Familienkreise. Nach Einholung des Einverständnisses ihrer Eltern zog sie mit dieser Herrschaft nach Italien und verblieb in dieser Stellung zehn Jahre.

Im Jahre 1891 verehelichte sie sich mit Joh. Rasp. Ladner, Landwirt von Seewis und zog demzufolge nun dauernd wieder in ihre Heimat zurück. Trotzdem sie lange Jahre der Landwirtschaft fern war, nahm sie mutvoll die Beschäftigung ihrer Jugendjahre wieder auf und erwies sich bald als umsichtige und sorgende Stütze und treue Kameradin ihres Ehegatten.

Im Jahre 1898 übernahm das Ehepaar die Leitung des Bezirks- Altersasyl Neugut in Landquart. Durch Fleiß, Sparsamkeit und rationelle Bewirtschaftung und Ausdauer brachten sie die Anstalt auf die gegenwärtige Höhe. Viele Mühen und Sorgen und ungezählte große und kleine Enttäuschungen waren damit verbunden, doch unentwegt und mutvoll strebten sie immer wieder mit neuer Hoffnung und Gottvertrauen dem vorgesteckten Ziele zu. Es war beiden nach langen Jahren noch vergönnt, ihren Fleiß und ihre Mühen im segensvollen Gedeihen der Anstalt belohnt zu sehen.

Der Ehe entsprossen fünf Kinder. Eine Tochter entriß ihnen aber der Tod im zarten Kindesalter. Die übrigen Kinder sind alle erwachsen und zum Teil verheiratet.

Im Jahre 1921 starb ihr Ehegatte. Der Schwiegersohn übernahm die Leitung der Anstalt, wodurch der lieben Verstorbenen die Möglichkeit geboten wurde, in ihrem gewohnten Wirkungskreise verbleiben zu dürfen, was sie durch weitere tatkräftige Mithilfe belohnte. Vor Jahresfrist begannen die Kräfte zu schwinden. Ein tieffligendes Leiden führte am 8. Mai 1933 zur Erlösung.

Ein pflichtbewußtes und dankbares Kind ihrer Eltern, eine liebevolle und unermüdet sorgende Mutter ihrer Familie und der ihrer Obsole anbefohlenen Pflöglinge hat von dieser Welt Abschied genommen. Ihr Leben war Liebe, Sorge und Arbeit.

Elternpflichten.

H. Lhokky.

Mit dem 6. Jahre muß die Gehorsamsfrage deines Kindes gelöst sein. So stehen 14 Jahre zur Verfügung, um an Freiheit zu gewöhnen. Gehe im Anfang so langsam als möglich vor, aber in immer steigendem Maße. Freiheit ist geschenktes Vertrauen. Es ist die Rückgabe des kindlichen Gehorsams mit Zinsen. Nur so wird Liebe erzeugt als freie Gegenseitigkeit des Vertrauens. In den 14 Jahren muß ein Kind seinen Beruf wählen, seinen Umgang aussuchen lernen, das andere Geschlecht richtig würdigen und zum Geld und Besitz die richtige Haltung finden. Hatteſt du mit 6 Jahren seinen Gehorsam, so hast du gewiß mit seiner Volljährigkeit sein Vertrauen als sein eigenes, freies Geschenk.

In der Pflöge zur Freiheit und Selbständigkeit darf kein Unterschied zwischen den Geschlechtern bestehen. Dein Sohn muß ein freier Mann, deine Tochter ein freies Weib geworden sein unter deiner föhrenden Pflöge.
